

Beteiligung des Betriebsrats bei Kündigungen

Eine ohne Anhörung des Betriebsrates ausgesprochene Kündigung ist unwirksam, § 102 (1) BetrVG

Der Betriebsrat ist vor
jeder Kündigung zu hören
§ 102 (1) 1 BetrVG

Der Arbeitgeber hat ihm die
Gründe der Kündigung
mitzuteilen § 102 (1) 2 BetrVG

Der Arbeitgeber hat den BR zu unterrichten über:

- Wer soll gekündigt werden ?
- In welcher Abteilung/Betrieb wird der AN beschäftigt ?
- Warum und zu welchem Termin soll der AN gekündigt werden ?
- (evtl.) Wie ist die Sozialauswahl durchgeführt worden ?

Hat der Betriebsrat gegen
eine ordentliche Kündigung
Bedenken ?

Dann muß er diese innerhalb
einer Woche dem AG
schriftlich mitteilen !

Hat der Betriebsrat gegen
eine außerordentliche
Kündigung Bedenken ?

Dann muß er diese innerhalb
von drei Tagen dem AG
schriftlich mitteilen !

**Bedenkenäußern bedeutet nicht schon einen Widerspruch
gemäß § 102 (3) Nr.1-5 BetrVG zu erheben**

Eine ausdrückliche Zustimmung des BR zu einer Kündigung ist im BetrVG nicht vorgesehen! Die Frist verstreichen lassen bedeutet Zustimmung! Nur mit einem ordnungsgemäßen Widerspruch wird dem Arbeitnehmer ermöglicht, bis zur Klärung der Lage vor einem Arbeitsgericht auf Verlangen beim Arbeitgeber weiterbeschäftigt zu werden, § 102 (5) BetrVG